

An:

Stadt Schwelm
Fachbereich Ordnung
Moltkestraße 24
58332 Schwelm

Antragssteller (Veranstalter):

(Name, Anschrift, Telefon, E-Mail)

Antrag auf Durchführung einer Veranstaltung außerhalb ortfester Gebäude in der Stadt Schwelm

Bezeichnung der Veranstaltung

Verantwortlicher Leiter der Verwaltung

(Name, Anschrift, Telefon, Handynummer während der Veranstaltung, E-Mail)

1. Angaben über die Veranstaltung

Angaben über die Art der Veranstaltung

Öffentliche Veranstaltung *(jeder kann kommen)* private Veranstaltung *(Bestimmter Personenkreis)*

Beschreibung der Veranstaltung (Bei längerer Beschreibung kann diese als Anlage beigefügt werden)

Zu erwartende Besucherzahl:

Wie viele Besucher werden maximal über den ganzen Tag erwartet.

Wie viele Besucher werden maximal zur gleichen Zeit auf dem Gelände erwartet.

Zeitraum der Veranstaltung:

Von *(Datum)* bis *(Datum)*

Detaillierte Auflistung des Zeitraumes:

Datum	Aufbaubeginn (Zeit)	Veranstaltungsbeginn (Zeit)	Veranstaltungsende (Zeit)	Abbauende (Zeit)

Weitere Tage sind nach gleichem Muster als Anlage beigefügt. *(bitte ankreuzen falls nötig)*

Ort der Veranstaltung:

(Bitte geben Sie den genauen Ort unter Angabe der am Gelände liegenden Straße der Veranstaltung an)

Die Veranstaltung findet statt

- auf öffentlicher Verkehrsfläche (Straßen, Wege und Plätze etc.)
- auf einer gemieteten städtischen Fläche.
- auf einem Privatgrundstück

weitere Ortsangaben

- die Veranstaltungsfläche ist komplett eingezäunt (abgesperrt) oder mit Einlasskontrollen versehen.
- Es werden Haltverbote und Straßensperrungen benötigt. (In Lageplan deutliche kennzeichnen)
Info: Haltverbote müssen spätestens 72 Std. vor deren Gültigkeit aufgestellt werden. Hierfür ist eine verkehrsrechtliche Anordnung erforderlich.
- Es werden genügend Parkflächen angeboten. (Bitte Örtlichkeit angeben)

Aufbauten auf der Veranstaltung:

- Bühnen (Bitte in Lageplan kennzeichnen) Angabe der Anzahl, Maße nach Länge, Breite und Höhe)

- Zelte (Bitte in Lageplan kennzeichnen) Angabe der Anzahl, Maße nach Länge, Breite und Höhe)

Weitere Aufbauten, Stände, Bierbuden, Karussells, etc.

(Bitte in Lageplan kennzeichnen) Angabe der Anzahl, Art der Aufbauten, bei Karussells Maße nach Länge, Breite und Höhe

- Ein Lageplan des gesamten Veranstaltungsortes wurde als Anlage diesem Antrag beigelegt.

Dieser umfasst die gesamte Veranstaltungsfläche. Grenzen (Einzäunungen, Absperrungen, Aufbauten, gekennzeichnete Rettungswege und -breiten, Standorte der Musik- und Lautsprecheranlagen, etc., sind entsprechend kenntlich zu machen. Aufbauten sind im Lageplan entsprechend zu nummerieren.

Hinweis:

Alle Aufbauten sind so am Veranstaltungsort zu gestalten, dass eine Feuerwehrdurchfahrt von mindestens **3 m** frei bleibt. Feuerwehrrangfahrtszonen- und Aufstellflächen sowie Gebäudeeingänge sind entsprechend freizuhalten.

Verankerungen in öffentlichen Verkehrsflächen (Straßen, Gehwegen, betonierten Plätzen) sind nicht gestattet.

2. Speisen und Getränke

Es werden Speisen angeboten.

Die Speisen werden erwärmt durch:

Gas Elektronik Kohle (Bitte geplante Feuerstelle in Lageplan einzeichnen.)

Es werden Getränke angeboten.

Bei alkoholische Getränken bitte die Anzahl der Ausschankbetrieb angeben.

Hinweis: Für jeden Teilnehmer der Alkoholische Getränke Ausschank ist ein separater Antrag nach § 12 GastG NRW zu stellen.

3. Sanitäre Einrichtungen

Es werden Toilettenwagen aufgestellt. (Bitte in Lageplan kennzeichnen)

4. Beschallung/ Musik

Es soll(en) Musik und/oder Lautsprecherdurchsagen dargeboten werden.

Wo genau soll beschallt werden:

Der Standort der Boxen für Musik und Lautsprecherdurchsagen ist auf einem Plan durch das Zeichen (M) kenntlich zu machen. Zudem ist durch einen Pfeil in den jeweiligen Symbolen die Richtung der Beschallung einzuzeichnen

Wann soll beschallt werden: (i.d.R. maximal bis 22:00 Uhr! siehe Merkblatt)

Datum	Beginn (Uhrzeit)	Ende (Uhrzeit)

Art der Beschallung:

Kurze Beschreibung der geplanten Beschallung/Was haben Sie vor?

- Musik vom Band Live-Musik (mit Verstärkern) Sonstiges
 ausschließlich Lautsprecherdurchsagen ausschließlich Instrumente (ohne Verstärker)

Durch welche Maßnahme reduzieren Sie die Belästigung der Nachbarschaft:

z.B. Richtung der Beschallung, Schallpegelbegrenzer (Limiter), eigene Messung der Lautstärke durch ein normales Schallmessgerät am nächst gelegenen Immissionsort, Boxen nach unten neigen, etc.

5. Sicherheit

Eigene Beurteilung der Sicherheitslage

Bitte schätzen Sie kurz das Sicherheitsrisiko anhand des Themas der Veranstaltung, dem erwarteten Besucherpublikums und der Örtlichkeiten ein. (Eine längere Beschreibung kann als ANLAGE beigefügt werden)

Eigene Sicherheitskräfte :

Anzahl der Order

Eigener Sanitätsdienst:

Anzahl der Sanitäter

Anzahl der Rettungswagen

6. Feuerwerk

Für das beabsichtigte Abbrennen eines Feuerwerkes (Kat. II, III und IV sowie Bühnenfeuerwerk) ist eine entsprechende Anzeige gemäß der SprengV und ggf. des LImSchG NRW mit einem entsprechenden Lageplan zum Abbrennort, Dauer und Uhrzeit diesem Antrag beizufügen.

7. Haftung

Eine gültige Veranstalterhaftpflichtversicherung liegt vor.

Hinweis: Bei Nutzung öffentlicher Flächen ist über das Vorliegen einer Veranstalterhaftpflichtversicherung hinaus auch noch eine entsprechende Veranstaltererklärung vorzulegen.

8. Sonstiges

Wie wird die Veranstaltung beworben ▼

z.B. über Anzeigen in der Zeitung, Internetwerbung über soziale Netzwerke, Plakate und Handzettel (bedarf einer Sondernutzungsgenehmigung)

Weitere Informationen, welche nicht abgefragt wurden. ▼

Durch Unterschrift bestätigen Sie als Veranstalter, das beigefügte Merkblatt "**Informationen über Veranstaltungen**" gelesen und verstanden zu haben und entsprechend danach zu handeln.

Als Veranstalter haben Sie die Verantwortung, alle erdenklichen Sicherheitsaspekte zu beachten und entsprechend umzusetzen. Die Einhaltung von Auflagen bei Genehmigungen obliegt dem Veranstalter. Mögliche Verstöße von Dritten (Ausschankbetrieben, Schaustellern, etc.) sind vom Veranstalter zu unterbinden, da dieser die Verantwortung für die gesamte Veranstaltung trägt.

Datum

Unterschrift des Veranstalters

- Anlagen:**
- Lageplan
 - Ablaufplan der Veranstaltung (*Wann findet was statt?*)
 - ggf. Sicherheitskonzept
 - Kommunikationsliste (*über Erreichbarkeiten des verantwortlichen Leiters, der Ordner, des Sanitätsdienst*)
 - Nachweis über den beauftragten Sanitäts- und Sicherheitsdienst
 - Teilnehmerliste gewerblicher Händler und Schausteller
(*Händler mit Flüssiggasanlagen oder Friteusen sind mit der Farbe rot zu kennzeichnen*)
 - Weitere Anlagen

Merkblatt – Information über Veranstaltungen im Stadtgebiet Schwelm

Durch den Eingang dieses Antrages soll geprüft werden, welche Genehmigungen Sie im Einzelfall für Ihre Veranstaltungen benötigen. Ein Großteil dieser Genehmigungen kann durch diese Angaben bereits vollständig geprüft werden. Im Einzelfall melden sich die zuständigen Sachbearbeiter bei Ihnen, um Fragen abzuklären.

Bitte haben Sie jedoch auch Verständnis, dass die Angaben aus diesem Antrag nicht für jede Genehmigung ausreichend sind, da eine vollständige Abfrage sämtlicher Rechtsbereiche den Antrag unnötig aufblähen würde. Es kann somit sein, dass für bestimmte Genehmigungen eigene Anträge auszufüllen sind (z.B. baurechtliche- und straßenverkehrsrechtliche Genehmigungen, Sondernutzungen, Gestattungen, Tongeräteerlaubnisse, ect.). Weitere Informationen erhalten Sie durch die zuständigen Stellen. Ihr Antrag wird nach Durchsicht an alle zu beteiligten Stellen innerhalb der Stadt Schwelm weitergeleitet.

Für die einzelnen Genehmigungen fallen unter Umständen Gebühren an, welche auch bei einer Ablehnung oder bei nachträglicher Absage der Veranstaltung anfallen können.

Dem Veranstalter entstandene Kosten und Auslagen, die vor und während der Prüfung des Antrags anfallen, werden im Falle einer kompletten oder teilweisen Ablehnung der Veranstaltung nicht von der Stadt Schwelm getragen.

Je nach Veranstaltung wird diese unter Umständen vor Eröffnung durch Mitarbeiter der Stadt Schwelm im Hinblick auf Erfüllung der Auflagen abgenommen. Sollten bei der Abnahme aufgrund von Verstößen gegen die Auflagen der Genehmigungen bestimmte Handlungen untersagt worden sein (z.B. Betrieb von Flüssiggasanlagen wegen fehlender Prüfbücher, etc.), so würde für eine zweite (wiederholte) beantragte Abnahme eine Verwaltungsgebühr samt Auslagen erhoben werden.

Durch die wiederholte Abnahme wird Ihnen als Veranstalter ermöglicht, Mängel an den Auflagen zu beseitigen, um die zuvor erteilte(n) Untersagung(en) zu widerrufen.

Grob unvollständige Anträge und nicht fristgerechte Anträge werden abgelehnt, wenn die fehlenden Angaben und Unterlagen nicht umgehend vollständig nachgereicht werden oder es aufgrund der verkürzten Zeit nicht mehr möglich ist eine ermessensfehlerfreie Entscheidung treffen zu können.

Antragsfristen:

- Neue Großveranstaltungen (6 Monate)
- Wiederkehrende Großveranstaltungen (2 Monate)
- Normale Veranstaltungen (1 Monat)

Weitere Informationen:

Definition einer Großveranstaltung ▼

Eine Großveranstaltung im Sinne des Orientierungsrahmens für Großveranstaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen liegt vor, wenn:

- täglich insgesamt mehr als 30.000 Besucher zu erwarten sind.
- zeitgleich mehr als ca. 10.000 Besucher (1/3 der Einwohnerzahl) auf dem Veranstaltungsgelände sind.
- ein erhöhtes Gefährdungspotenzial vorliegt.

Die Einschätzung, ob ein **erhöhtes Gefährdungspotenzial** vorliegt wird durch die Sicherheitsbehörden der Stadt und des Landes erörtert.

Beispiele hierfür sind u.a.:

- Aufgrund der Zahl der erwarteten Besucher muss auf dem Veranstaltungsgelände oder im Bereich der Zu- und Abwegung mit einer hohen Personendichte gerechnet werden.

- Es sind besondere Konflikte unter den Besuchern bzw. mit den Ordnungskräften zu erwarten (z.B. aufgrund der Zusammensetzung von Besuchergruppen oder des Konsum von Alkohol oder anderer berauschender Mittel).
- Das Veranstaltungsgelände ist (ursprünglich) nicht zu dem Zweck geschaffen worden, dort Veranstaltungen stattfinden zu lassen und weist aufgrund seiner Lage oder Beschaffenheit besondere Risiken auf.
- Das Veranstaltungsgelände ist für die Art der Veranstaltung unzureichend erschlossen (z.B. Bewegungsflächen, Zuwegungen, An- und Abfahrten, Parkplätze, Kapazität des ÖPNV).
- Im Einflussbereich der geplanten Veranstaltung findet gleichzeitig eine weitere Veranstaltung statt, zu der eine hohe Zahl von Besuchern erwartet wird.

Definition eines Sicherheitskonzeptes ▼

Ein Sicherheitskonzept ist bei der Planung einer Veranstaltung immer dann vorzulegen, wenn es sich um eine Großveranstaltung handelt.

In einem Sicherheitskonzept wird die Veranstaltung nach Art, Umfang und Besonderheiten beschrieben. Es enthält Lösungswege zu bestimmten fiktiven Krisenszenarien (Überfüllung, Brand, Panik, Randalen, etc.), welche durch Verantwortlichkeiten, Kommunikationsketten und Nachweise über Sicherheits- und Sanitätsdienste gelöst werden sollen. Zudem liegt einem Sicherheitskonzept stets ein Lageplan bei, auf dem Rettungswege und weitere Sicherheitsvorkehrungen (Schleusen, Standorte für Ordner oder Lautsprecheranlagen für Durchsagen, etc.) angegeben sind.

Das Nichtvorliegen einer Großveranstaltung im Sinne der Definition befreit nicht davon, dass auch ohne ein aufwendiges Sicherheitskonzept zumindest Grundfragen stets geklärt sein müssen.

Zu diesen gehören u.a.:

- Wer trägt die Verantwortung und ist im Falle einer Gefahr berechtigt Maßnahmen einzuleiten.
- Rettungs- und Fluchtwege müssen bekannt und frei sein.
- Je nach Besuchermenge und Art der Veranstaltung (z.B. Sportveranstaltung) muss überprüft worden sein, ob ein Sanitätsdienst von Nöten ist.

Musik und Lautsprecherdurchsagen auf Veranstaltungen ▼

Da Veranstaltungen mit musikalischer Untermalung oder Lautsprecherdurchsagen für die Nachbarschaft eine Belästigung darstellen können, bedarf es hierfür einer Ausnahmegenehmigung der Stadt Schwelm.

Durch den Antrag ermöglichen Sie der Stadt Schwelm zu prüfen, ob die Art der Beschallung für die Veranstaltung eine Belästigung der Nachbarschaft darstellt, diese jedoch der Nachbarschaft aufgrund von lärmreduzierenden Maßnahmen Ihrerseits und aufgrund des öffentlichen oder überwiegenden privaten Interesses vorübergehend zumutbar ist.

Die Entscheidung über eine Genehmigung steht zudem im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt Schwelm.

Musik nur bis 22:00 Uhr!

Das Abspielen von Musik auf Veranstaltungen wird in Schwelm in der Regel nur bis 22:00 Uhr genehmigt, um den Schutz der Nachtruhe für die Nachbarschaft nicht zu gefährden. Ausnahmen hiervon sind nur möglich, wenn die Örtlichkeit aufgrund ihrer Lage, der Häufigkeit ähnlich lauter Veranstaltungen, des Gebietscharakters, der Entfernung zur Wohnbebauung und der Zahl der Betroffenen geeignet ist **und** ein so großes öffentliches Interesse besteht, dass die Beschallung auf der Veranstaltung für das Gemeinwohl so bedeutsam ist, dass der durch die Nachtruhe zu gewährleistende Gesundheitsschutz der Nachbarschaft dahinter zurückstehen muss. Denkbar ist dies bei historischen, kulturellen oder sonstigen sozial gewichtigen Veranstaltungen. Ein Antragssteller müsste in diesem Falle neben der ausführlichen Erklärung, wie der Lärm auf ein Mindestmaß reduziert werden soll, erläutern, warum seine Veranstaltung für das Gemeinwohl dient und der Schutz der Nachtruhe dahinter zurückstehen soll.